



## **Anzeigepflichten beim Überlassen von Schusswaffen zum Zwecke des Kommissionsverkaufs**

In der Praxis kommt es immer wieder zu Problemen in den Fällen, in denen Waffenbesitzer die Waffen an Waffenhändler zum Zwecke des Kommissionsverkaufs abgeben wollen.

Gemäß § 23 Abs. 2 Ziffer 3 WaffG sind Kommissionswaffen von der Buchführungspflicht ausgenommen. Diese Regelung, die lediglich eine Erleichterung für die Waffenhändler bezweckt, führt oftmals zu der irrigen Annahme, dass für den Kommittenten zum Zeitpunkt des Überlassens der Waffe an den Kommissionär keine Anzeigepflicht gegenüber der Waffenbehörde besteht. Soweit es dann zu einem Kommissionsverkauf kommt, erfährt die Waffenbehörde dieses oftmals gar nicht oder aber zeitlich verfristet, so dass hinsichtlich der Anzeigepflicht nach § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG eine Ordnungswidrigkeit des ehemaligen Waffenbesitzers vorliegt.

Bei der Übergabe einer Waffe an den Waffenhändler mit dem Ziel, diese als Kommissionsware zu veräußern, handelt es sich waffenrechtlich um das Überlassen sowie den Erwerb und Besitz von Schusswaffen. Im Sinne des Waffengesetzes besitzt nämlich derjenige eine Waffe, der die tatsächliche Gewalt darüber ausübt (das Bestehen einer jederzeit zu realisierenden tatsächlichen Herrschaftsmöglichkeit).

Der ursprüngliche Waffenbesitzer hat deshalb der zuständigen Behörde das Überlassen der Waffe nach § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen und ihr die Waffenbesitzkarte zur Berichtigung vorzulegen.

Verletzt er die Anzeigepflicht, so liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Nr. 5 WaffG vor.

Gleichzeitig sollte der Kommittent dem Waffenhändler schriftlich bestätigen, dass er ihm die näher zu bezeichnende Waffe zum Zwecke des Verkaufs als Kommissionswaffe überlassen hat (formlose Quittung).

Der Waffenhändler wiederum hat beim Verkauf einer derartigen Waffe die Waffen-, Verkaufs- und sonstigen Daten in die Waffenbesitzkarte des Erwerbers einzutragen und das Überlassen der Waffe der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Auch der Verstoß gegen diese Regelung stellt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gemäß der zuvor genannten Vorschrift dar.

Zur Vermeidung von Irritationen und ärgerlichen Weiterungen für alle Beteiligten, bitte ich dieses zu beachten.

Ihre Waffenbehörde